

Satzung

des Kleingärtnervereins WETTIN Thum e.V.

vom 25. Mai 2019

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Kleingärtnerverein WETTIN Thum e.V.

und hat den Sitz in Thum/Erzgebirge. Der Verein ist beim Amtsgericht Chemnitz -Registergericht- unter der Nummer VR 4379 seit dem 01.11.2010 registriert und ist Mitglied im Territorialverband Zschopau der Kleingärtner e.V.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung

- des Kleingartenwesens und die Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine umweltbewusste kleingärtnerische Nutzung gemäß §1 des Bundeskleingartengesetzes ermöglichen
- der Kleingartenanlage als Grünzone und deren umweltfreundliche Gestaltung für die Allgemeinheit
- des Schutzes des sozialen Status des Kleingärtnervereins
- der Freizeitgestaltung und der Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit
- des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- auf den Satzungszweck bezogene umfassende fachliche und rechtliche Beratung und Betreuung der Mitglieder
- Propagieren des Anliegens des organisierten Kleingartenwesens gegenüber der Kommune
- Pflege der Tradition des Kleingartenwesens
- sinnvolle kleingärtnerische Betätigung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Erzielte Einnahmen müssen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden.

(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschriebene Anerkennung wirksam.

(4) Vereinsmitglieder bezahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag, die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vereins bzw. Bürger, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins und des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen oder mit der Ehrennadel des LSK auszeichnen.

§4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) das Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben und Ämter zu übernehmen,
- d) vereinseigene Gemeinschaftseinrichtungen bzw. Maschinen und Geräte zu nutzen.

§5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, die Rahmenkleingartenordnung des LSK sowie den Unterpachtvertrag einzuhalten,
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen innerhalb der festgesetzten Fristen bzw. nach Aufforderung zu entrichten,
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen; für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten,
- e) die Errichtung von Baulichkeiten entsprechend den Bestimmungen des §3 des BkleinG vorzunehmen; der Beginn dieser Baumaßnahme kann erst nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand erfolgen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwillige schriftliche Austrittserklärung, diese ist an den Vorstand zu richten,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate zum festgesetzten Termin mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
- d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in Anwesenheit des Mitglieds mit einfacher Stimmenmehrheit.

- a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
- b) Kann das Mitglied aus Krankheits- oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten erweiterten Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.
- c) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

(5) Kleingärten sind vererbbar. Tritt die gesetzliche Erbfolge nicht in Kraft, entscheidet der Vorstand über die weitere Vergabe, sofern der ausscheidende Nutzer keinen Übernehmenden beibringen kann.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kassenprüfer.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärtner betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
- (5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Vertreter des Territorial- oder Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.,
 - e) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seine Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie allen Grundsatzfragen des Vereins und Anträge,
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) jährliche Entgegennahme und Beschluss über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - i) Entlastung des Vorstandes.

§9 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand

- (1) Dem Vereinsvorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellv. Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Schatzmeister/Kassierer,
 - e) und bis zu weitere 2 Mitglieder.
- (2) Der Vorstand wird in der Regel für 3 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

- (3) Im Rechtsverkehr wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden allein oder durch den Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Aufwendungen sind vom Verein zu erstatten.
- (6) Aufgaben des Vorstandes:
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse,
 - c) Verwaltung und Sicherung der Finanzen und des Eigentums sowie der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.
 - d) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen einberufen werden.

§10 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern mit dem Vorstand, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Dieses Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Territorial- bzw. Landesverbandes durchzuführen. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Unterpachtvertrag (Kleingarten-Nutzungsvertrag) nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§11 Finanzierung des Vereinsleben

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie Verpflichtungen gegenüber dem Territorial- und Landesverband aus Beiträgen und Umlagen seiner Mitglieder sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind auf Anweisung des Vorstandes vorzunehmen.

§14 Die Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind bis zu 3 Vereinsmitglieder als Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§15 Niederschriften

Über die Sitzungen der Organe des Vereins sowie die Wahlversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschriften sind in der folgenden Sitzung vom entsprechenden Organ zu bestätigen.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Vorschlag des Vorstandes beantragt werden, wenn dies mindestens zwei Drittel der Mitglieder wollen. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen bzw. steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten und Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung kleingärtnerischer Zwecke an den zuständigen Territorialverband der Kleingärtner.

§17 Gültigkeit

Die Bestimmungen des Unterpachtvertrages und der Rahmenkleingartenordnung des LSK werden durch diese Satzung nicht berührt.

§18 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung des Vereins wurde von der Mitgliederversammlung am 19. Juni 1990 beschlossen und in der vorliegenden Form am 14.05.1998 durch die Mitgliederversammlung neu gefasst.
- (2) Die Satzung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.05.1999 geändert in §2 (Zweck und Ziele) und in §9 Abs. (3) (Vertretung im Rechtsverkehr).
- (3) Die Satzung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.05.2014 geändert in §2 Abs. (2) (Zweck und Ziele des Vereins).
- (4) Die Satzung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.05.2019 geändert in §2 Abs. (2) (Zweck und Ziele des Vereins).
- (5) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Thum, 25. Mai 2019